



2014/135

23.06.2014

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Grundsicherungsrelevante Mietobergrenzen ("Schlüssiges Konzept")

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren nimmt die Anpassung der Prüfgrenzen zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten in der Grundsicherung nach dem SGB II und dem SGB XII zur Kenntnis.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren

Datum:

08.07.2014

Sachverhalt

Der Landkreis Nienburg hat im Jahr 2009 die Fa. Analyse & Konzepte mit der Erarbeitung eines schlüssigen Konzeptes beauftragt.

Vor dem Sozialgericht Hannover hatten diese Prüfgrenzen regelmäßig keinen Bestand, was in der Folge zu einem erhöhten Aufkommen an Widersprüchen und Klagen im Bereich des SGB II geführt hat. Von ca. 85.000,00 € Anwalts- und Gerichtskosten des Jobcenters Nienburg im Jahr 2013 fielen 75% aufgrund von Auseinandersetzungen um Miet- und Heizkosten an. Insbesondere die Datengrundlage und die Festlegung der Vergleichsräume wurden in den erstinstanzlichen Urteilen bemängelt.

Das Bestreben, ein Verfahren vom Landessozialgericht entscheiden zu lassen, ist in zwei langwierigen Verfahren letztlich an formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen gescheitert.

Spätestens ab 2012 konnte das Konzept wegen Zeitablauf nicht mehr in Klageverfahren verwendet werden. In Widerspruchsverfahren wurde deshalb die Verwendung der Wohngeldtabelle vorgenommen, was im Einzelfall zur Anerkennung höherer Kosten geführt hat.

Bei der Befassung mit der Frage der Fortschreibung des A&K-Konzeptes wurden auch Alternativen geprüft. Insbesondere eine Veranstaltung des NLT in Hildesheim im September 2013 wurde zum Vergleich der Anbieter A&K und Empirica genutzt. Letztlich hielt die Verwaltung des Landkreises Nienburg die Herangehensweise der Firma Empirica für überzeugender und ein entsprechender Auftrag wurde erteilt. Das Konzept liegt nunmehr vor.

Ab dem 01.07.2014 werden die neuen Prüfobergrenzen in den leistungsbearbeitenden Teams im Jobcenter und in der Grundsicherung im Alter verwendet.

Inhaltlich bedeutet dies, dass bis einschließlich 75 m²-Wohnungen (3-Personen-Haushalte) kreisweit ein Richtwert gilt, der z.B. bei kleinen Wohnungen um 2% (Stadt Nienburg) bzw. 13% (Umlandgemeinden) höher ist, als der bisherige Wert. Erst bei größeren Wohnungen werden die bisher gültigen Grenzwerte für die Stadt Nienburg annähernd bestätigt, im Umland dagegen sind für Haushalte ab 4-Personen günstiger entsprechende Wohnungen zu bekommen. Zum Teil liegen die neuen Richtwerte auch unter den bisherigen, in Bestandsfällen wird aber weiter der bisherige Wert anerkannt.

Insgesamt folgt daraus, dass es im Landkreis Nienburg/Weser nur noch zwei statt drei Vergleichsräume gibt, aus denen damit auch ausreichend Datenmaterial für eine gerichtsfeste Prüfung vorliegen sollte. Daraus folgt nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung für die damit befassten Mitarbeiter. Vielmehr ist die Zusammenfassung aller Umlandgemeinden zu einem Vergleichsraum auch für die Anspruchsberechtigten transparenter. Es war in der Einzelfallbearbeitung bisher schwer vermittelbar, warum bei einem Umzug in eine Nachbarortschaft über eine Samtgemeindegrenze hinweg unterschiedliche Höchstgrenzen galten.

Durch die Einführung der neuen Mietobergrenzen werden die Transferleistungen steigen. Eine Bezifferung der voraussichtlichen Auswirkungen konnte das Jobcenter Nienburg noch nicht vorlegen, eigenen Berechnungen zufolge geht die Verwaltung davon aus, dass die Kosten sich für den Landkreis im Produkt 31010 (SGB II - Jobcenter) um 2,0 bis 2,5% erhöhen werden. Im Produktbereich 312 (Grundsicherung/Sozialhilfe) ist mit jährlichen Mehraufwendungen von 55.000,00 € zu rechnen. Da sich die neuen Mietobergrenzen erst nach und nach auswirken werden, d.h. bei Neufällen, Umzügen und Rechtsbehelfsverfahren, ist das Haushaltsjahr 2014 nur marginal betroffen, die genannte Steigerung der Kosten wird sich erst nach Jahren vollständig einstellen.

Obwohl die Verwaltung die neuen Mietobergrenzen als schlüssigen Maßstab für die Bewertung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bewertet, bleibt abzuwarten, ob sie einer gerichtlichen Prüfung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Hannover Stand halten.

Derzeit stehen zwei weitere Landkreise des ehemaligen Regierungsbezirkes Hannover vor der Einführung von Mietobergrenzen auf der Grundlage von Empirica-Gutachten. Bis zu einer notwendigen Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes in zwei bis drei Jahren sollen die Erfahrungen gesammelt und ausgewertet und zwischen den Landkreisen ausgetauscht werden, um weitere Optimierungen vornehmen zu können.

Im Vergleich stellen sich die Obergrenzen wie folgt dar:

| Vergleichsraum | Angemessene Netto-Monatskaltmieten (Euro) | | | | |
|--|---|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| | 1- Perso- nen- Haushalt | 2- Perso- nen- Haushalt | 3- Perso- nen- Haushalt | 4- Perso- nen- Haushalt | 5- Perso- nen- Haushalt |
| Stadt Nienburg (alt) | 245,00 | 277,80 | 346,50 | 377,40 | 410,40 |
| Stadt Nienburg (neu) | 250,00 | 290,00 | 320,00 | 360,00 | 400,00 |
| SG Heemsen, SG Mittelweser, SGMarklohe, SG Steimbke (alt) | k.A. | k.A. | 307,50 | 363,80 | 385,70 |
| SG Hoya, SG Liebenau, Fle- cken Steyerberg, SG Uchte, Stadt Rehburg-Loccum (alt) | 220,00 | 247,20 | 303,00 | 345,10 | 351,50 |
| Umland Nienburg (neu) | 250,00 | 290,00 | 320,00 | 350,00 | 380,00 |

Anlagen: